

Wd
2339

7



F.K. 37.

21

34.



Copia
Kayserslichen Rescripti
An
Sachsen-Gotha/
Und
CONSORTEN,
sambt
der darinnen sub Lit. ZZ. angezogenen
Beilage/
Die
Coburgische Administrations-
und
Successions - Sache
betreffend.

De dato Wien d. 22. Martii Anno 1701.



III. 146.

(3, 146)

Capitulum
Reverendissimi Patris
Magistri
Humberti
CONSORTE

Reverendissimi Patris
Magistri
Humberti
CONSORTE



Thätlichkeiten ab- und einzustellen / die Miliz zu beeder-
seits gebührendem Respekt anzuweisen / und (weils ge-
klaget wird / daß nur die Moselische Compagnie abgeföh-
ret / die Wiedemännische aber / sambt der in Coburg einge-
drungener augmentirten Mannschafft / sich noch allda be-
finde / und vor des Obrist Lieutenant Barthels Haus noch
immer die Wacht stehe / und des Häßels Sache / angebrach-
ter massen / in anderm Stande sey) nicht allein die zum
Reichs- und Graß-Contingent nicht gehörige Miliz gänz-
lich abzuführen / wegen des Häßels / wenn die Sache / an-
gebrachter massen / beschaffen / gebührende Verfügung zu
thun / sondern auch mit des Herzogs zu Sachsen-Mein-
ungen Eb. und sonst / sich dergestalt zu berragen / und
auffzuführen / damit die Gemeinshafftlicher Diener-
Dimission oder anderer Annehmung / keine fernere Miß-
helligkeiten erwecken / sondern / bis zu gut- oder rechtlicher
Beylegung der Haupt-Sache / Unserer Keyserl. Verord-
nung / in Puncto administrationis, allerdings nachgelebet /
und / salvo interim Recessu, vom 6. Aprilis 1699. diejenige
Mittel / ohne einigen Zeit-Verlust oder Aufschub / an die
Hand genommen werden / wodurch die Sache völlig / ent-
weder gültlich verglichen / oder rechtlich decidiret / und Wir
im übrigen nicht verurachtet werden / ferner in dem Pro-
cess, denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß /
zu verfahren. Über welches alles / und wie es gesche-
hen / Dr. Eb. Bericht und Erklärung / innerhalb Zeit 2.
Monathen / gewärtig seyn wollen / und verheissen Thro
mit W. Wien / den 22. Martii 1701.

An

Sachsen-Gotha.

in simili

An

Sachsen-Römhild / Eisenberg / Hilburgshausen
und Saalfeld.

Lit.

1. Abführung der Miliz mit Obrist Lieutenant Barthels und Hauptmann Strötzern / und bliebe nur allhie / was ohne dispute, gemeinschaftlich.
2. Verschaffung der Satisfaction von einigen Officieren / wegen verletzten Respects und respectivē Pflicht / gegen Serenissimum Bernhardum.
3. Herrn Hafels wegen / wäre Serenissimus zu frieden / daß er ex arreto dimitteret / in locum tertium, zu Beybehaltung seines eigenen Glimpffs / sich möchte verfügen / ein Judicium, wobey Serenissimus dirigirete / constituirer / seine Sachen demselben Judicio, mit allem / was gegen Ihn und das Seinige / Seit seiner Arrestirung / vorgenommen / extradiret / er mit seiner Defension und Nothdurfft gehöret / notabilia Filii dar gegen gemacht / ihm die Schluß / Schrift zugelassen / und die Acta auf ein paar Universitäten / wo sie noch nicht gewesen / welche / wo man nicht könnte einig darüber werden / per sortem zu eligiren / verschicket werden.
4. Den Punctum Successionis und Satisfactionis alsobald vorzunehmen / und dessen Beylegung in Güte / binnen einer Monathe Frist / nochmaln untereinander / durch Zusammenetzung per Deputatos, zu versuchen / in Entstehung der Güte aber / solchen durch ein kurzes Compromis dergestalt abzuthun / daß die zugleich setzo eligirende Arbitri nochmaln die Güte tenireten / bey deren abermahligē Entstehung aber / zu desto ehender tranquillirung allerseits Fürstl. Herren Interesenten und des Status publici, binnen Zeit von 6 Monathen / die Sache völlig decidireten.
5. In Arbitris Compromissariis wären vorzuschlagen S. Weimar und Braunschweig / Wolfenbüttel / als ohne dem Guarants von dem Coburgischen Pacto Successorio, und die bereits einige cognition von der Sache in factio haben / auch wohl des Herrn Land / Grafen von Hessen Darmstadt Durchl. als allerseits Fürstl. Herren Interesenten fast gleich nahe / Anverwandter /

welche / vorjeto gleich Dero Ráthe / nach Ver-
 fließung einer Monats / Frist / darzu anhero
 nacher Coburg abzuschicken / zu ersuchen. Wann wir
 der Verhoffen/diese die Güte nochmals vergeblich cen-
 turet hätten / so wäre in zweyen umbgewechselten
 schriftl. Producten/kürzlich und ohne alle Weitläuff-
 tigkeit / gegeneinander zu verfahren / zum Spruch zu
 submitiren / und es dabey ohne weiteres suspensiv-
 Mittel/lediglich zulassen: Wozu sich die Fürstl. Her-
 ren Interessenten nicht allein/sub fide juramenti, gegen
 einander verbindlich zu machen / sondern auch Dero
 Hochfürstliche Arbitri, mit würcklicher assistenz des
 Spruch zu garantiren/anzulangen wären. Die Co-
 sten hierzu wären einsewils aus gemeinsamer Cammer/
 biß zu erfolgendem Spruch / zu fourniren.

6. Inmittelst bezielte Sachsen/Meinungen sich / ratione
 administrationis und sonst / aus denen Keyserl. Man-
 datis und Decretis , alle competentia und Befügnissen
 bevor/und verführete/ohne derer übrigen Fürstlichen
 Herren Interessenten Contradiction und Beeinträch-
 tigung / sothane administration dergestalt / daß durch
 die gemeinschaftl. Collegia, was ordinariè von Justiz-
 Consistorial- und Cammer/Sachen / vor selbige ge-
 hörte/durch solche expediret/das übrige aber/so vor
 sonderbahrer Wichtigkeit / mit derer Fürstl. Herren
 Interessenten Deputirten communiciret / und von S.
 Meinungen die Nothdurfft darmiter / vor Sich/und
 in gesamnten Nahmen / wie biß anhero / verfügert
 würde.

7. Sobald als dieses verabrebet / die expedition an die
 Herren Arbitros fertigert / und die guarantee über
 den compromissarischen Spruch/als auch diese abzu-
 redende Puncten / übernommen worden / verfügert
 Sich die Hochfürstl. anwesende Herren Interessent-
 en/zu sublevirung des Landes/desto füglicher Theil-
 lung derer Mobilien / und bequemer Fortsetzung der
 Tractaten/von hier wieder zu Ihren Residenzien/und
 erwarteten sodan des gütl. oder Rechtl. Anschlags.

Nora:

Nota.

Es in dem von Keyserl. Majestät an Herrn Herzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. gleichfalls jüngst abgelassenen und in Druck gekommenem Rescript, nur gemeldet Er. Hoch-Fürstl. Durchl. und Ihrem Ministerio ein und andere imputationes von gegentheiltiger Seiten gemacht worden / deren Sie so wenig überführet werden mögen / als ohnehin / wie weit solche Grund haben / allhier jederman sattfam bekant / dargegen jedoch Er. Durchl. die Nothdurfft / womit Sie noch nicht gehört worden / zu seiner Zeit / behörig vorzustellen / nicht ermangeln werden : Nechst diesem / es allerdings an dem das Ihre Keyserl. Majestät allergnädigste Intencion vorzeho auf den / vor so geraumer Zeit / von Herrn Herzog Bernhards Durchl. zur Güte oder Recht / gerhanem amicablen Vorschlage / mithin bloß uf freund-Brüder- und Beterliche Vereinhahr- und Vergleichung / über die bißherigen Successions-Irrungen / gerichtet worden ; So hat man durch Eingangs erwehntes Rescript und dessen unnöthige Kundmachung / einige widrige impressiones zum Präjudiz Er. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero von Keyserl. Majestät zu wiederholsten mahlen vermittelst Dero allerhöchsten Mandaten und Verordnungen allergnädigst erkantten hohen Befugnissen / sich nicht beygehen / vielweniger aus denen Schranken der obliegenden Schuldigkeit leiten zu lassen.



FKWd 2339

Notiz

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



m



ULB Halle
005 461 642

3



m



F.K. 37.

21

34

Wd
2339

Copia

Keyserlichen Rescripti

In

Sachsen-Gotha/

Und

CONSORTEN,

sampt

der darinnen sub Lic. ZZ. angezogenen

Beilage/

Die

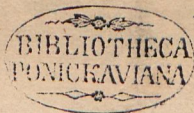
Coburgische Administrations-

und

Successions - Sache

betreffend.

De dato Wien d. 22. Martii Anno 1701.



III. 146

(3, 146)

